

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1970

über einen Beratenden Ausschuß für Milch und Milcherzeugnisse

(70/290/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Beschluß vom 20. Juli 1964 setzte die Kom-
mission einen Beratenden Ausschuß für Milch und
Milcherzeugnisse ein ⁽¹⁾.

Die bisherigen Erfahrungen lassen es nötig erschei-
nen, den genannten Beschluß in bestimmten Punk-
ten abzuändern, um die Wirksamkeit dieses Aus-
schusses zu verstärken.

Der Umfang der Abänderungen macht eine voll-
ständige Neufassung des Textes erforderlich, um
dessen Verständlichkeit zu wahren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST :

Einziges Artikel

Der Text des Beschlusses vom 20. Juli 1964 über
die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für
Milch und Milcherzeugnisse wird durch folgenden
Text ersetzt :

„Artikel 1

(1) Bei der Kommission wird ein Beratender Aus-
schuß für Milch und Milcherzeugnisse geschaffen,
nachstehend „Ausschuß“ genannt.

(2) In diesem Ausschuß sind folgende Wirtschafts-
gruppen vertreten :

die landwirtschaftlichen Erzeuger, die landwirtschaft-
lichen Genossenschaften, die land- und ernährungs-
wirtschaftliche Industrie, der Handel mit land- und
ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen, die Arbeit-
nehmer der Land- und Ernährungswirtschaft und
die Verbraucher.

Artikel 2

Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen
Problemen gehört werden, die mit der Durchfüh-
rung der Verordnungen über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse und
insbesondere mit den Maßnahmen zusammenhängen,
die die Kommission im Rahmen dieser Verordnun-
gen zu treffen hat.

Der Vorsitzende des Ausschusses kann, insbesondere
auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Wirt-

schaftsgruppen, der Kommission empfehlen, den
Ausschuß zu einer in seinen Zuständigkeitsbereich
fallenden Frage zu hören, falls er nicht zur Stellung-
nahme aufgefordert wurde.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus achtunddreißig Mit-
gliedern.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :

- zwölf auf die Erzeuger von Milch und Milch-
erzeugnissen,
- vier auf Genossenschaften für Milch und Milch-
erzeugnisse,
- drei auf Genossenschaften für Milch und Milch-
erzeugnisse und auf Milch und Milcherzeugnisse
verwertende Genossenschaften,
- vier auf die Milch und Milcherzeugnisse verar-
beitende Industrie,
- zwei auf die Milch und Milcherzeugnisse verwer-
tende Industrie,
- vier auf den Handel mit Milch und Milcherzeug-
nissen,
- fünf auf die Arbeitnehmer der Landwirtschaft
und die Arbeitnehmer der Ernährungswirtschaft,
- vier auf die Verbraucher.

Artikel 4

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von
der Kommission auf Vorschlag derjenigen auf Ge-
meinschaftsebene zusammengeschlossenen Berufs-
oder Verbraucherverbände ernannt, welche am reprä-
sentativsten für die in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten,
mit der gemeinsamen Marktorganisation für Milch
und Milcherzeugnisse zusammenhängenden Wirt-
schaftsgruppen sind.

Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Orga-
nisationen zwei Kandidaten verschiedener Staats-
angehörigkeit vor.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf
drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.
Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der drei Jahre üben die Mitglieder des
Ausschusses ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung
oder ihrer Wiederernennung weiter aus. Bei Todes-
fall oder bei freiwilligem Rücktritt oder bei Beendi-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 122 vom 29. 7. 1964, S. 2049/64.

gung der Zugehörigkeit zu der von ihm vertretenen Organisation wird ein Ausschußmitglied für den Rest seiner Amtszeit nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 ersetzt.

(3) Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren.

Mit der gleichen Mehrheit kann der Ausschuß dem Präsidium weitere Mitglieder beordnen. In diesem Fall umfaßt das Präsidium außer dem Vorsitzenden höchstens einen Vertreter für jede im Ausschuß vertretene Wirtschaftsgruppe.

Dem Präsidium obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeiten des Ausschusses.

Artikel 6

Auf Antrag einer der vertretenen Wirtschaftsgruppen kann der Vorsitzende einen Vertreter des für diese Wirtschaftsgruppe zuständigen Dachverbandes zur Teilnahme an den Ausschußsitzungen einladen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er ferner jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses einladen. Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen des Ausschusses nur teil, solange die Frage behandelt wird, zu deren Besprechung sie herangezogen wurden.

Artikel 7

Der Ausschuß kann, in seinem Rahmen, Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen. Das Präsidium tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Aus-

schusses, seines Präsidiums und seiner Arbeitsgruppen teil.

(3) Das Sekretariat des Ausschusses, seines Präsidiums und seiner Arbeitsgruppen wird von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 9

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

Die Kommission kann bei der Aufforderung zur Stellungnahme des Ausschusses eine Frist setzen, innerhalb welcher die Stellungnahme abzugeben ist.

Die Stellungnahmen der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission vorgelegt wird.

Falls eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande kommt, zieht dieser gemeinsame Schlußfolgerungen, die dem Sitzungsbericht beigelegt werden.

Die Ergebnisse der Beratungen werden von der Kommission dem Rat oder dem Verwaltungsausschuß auf deren Antrag hin mitgeteilt.

Artikel 10

Unbeschadet von Artikel 214 des Vertrages dürfen die Mitglieder des Ausschusses Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht preisgeben, falls die Kommission den Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme Fragen vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 11

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund gewonnener Erfahrungen abgeändert werden."

Brüssel, den 15. Mai 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY